

# UNIVERSITÄT KONSTANZ

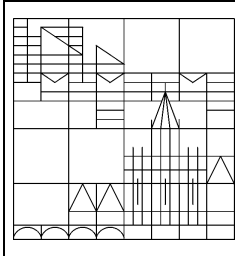
## Satzung der Universität Konstanz über den Zugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zum Master-Studiengang Computer and Information Science

MA 1.7

(in der Fassung vom 5. März 2024)

### § 1 Bewerbung

- (1) Die Immatrikulationen erfolgen zum Sommer- oder zum Wintersemester für Bewerberinnen und Bewerber, die kein Visum für Deutschland benötigen. Die Immatrikulationen erfolgen nur zum Wintersemester für Bewerberinnen und Bewerber, die ein Visum für Deutschland benötigen.
- (2) In Ausnahmefällen können Bewerberinnen und Bewerber, die ein Visum für Deutschland benötigen zum Sommersemester zugelassen werden. Dies gilt, wenn bereits eine schriftliche Zulassungsbescheinigung zum Masterstudium Computer and Information Science aus dem vorangegangenen Wintersemester vorliegt.
- (3) Der Bewerbungsschlussstermin zum Master-Studiengang für das Wintersemester ist der 15. April für Bewerberinnen und Bewerber, die ein Visum für das Studium in Deutschland benötigen. Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Visumpflicht gelten folgende Bewerbungsschlussstermine: 15. Januar für das Sommersemester, 15. Juni für das Wintersemester. Die Bewerbung, einschließlich der erforderlichen Unterlagen, muss bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Universität Konstanz eingegangen sein.
- (4) Die Studienbewerbung ist in der von der Universität vorgesehenen Form einzureichen
- (5) Der Bewerbung sind in Kopie folgende Unterlagen beizufügen:
  - a. verifizierbarer Nachweis des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Abs. 1 a); ggf. mit einer offiziellen Übersetzung auf Deutsch oder Englisch
  - b. Transcript of Records (offizieller Notenausdruck) (für Bewerberinnen/Bewerber des Fachbereichs Informatik und Informationswissenschaft der Universität Konstanz genügt eine einfache Kopie
  - c. verifizierbarer schriftlicher Nachweis über eine vorläufige oder endgültige Abschlussnote
  - d. eine Referenz auf das Notensystem der jeweiligen Hochschule, falls das Studium nicht in Deutschland absolviert wurde.
  - e. Tabelle zur Äquivalenz des bisherigen Studiums mit dem Bachelor of Science Informatik der Universität Konstanz (entfällt für Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelor of Science-Abschluss in einem Studiengang Informatik der Universität Konstanz)
  - f. verifizierbarer Nachweis der Englischkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2.
  - g. Tabellarischer Lebenslauf (max. 2 Seiten, auf Deutsch oder Englisch)
  - h. Motivationsschreiben, das den akademischen Werdegang, den Spezialisierungswunsch und außerordentliches fachliches Engagement beleuchtet (Vorlage siehe Fachbereichswebsite) [z. B. mehrjährige einschlägige Berufserfahrung, Verfassen von Papers, Konferenzteilnahme (Nachweise erforderlich)].



# UNIVERSITÄT KONSTANZ

## Satzung der Universität Konstanz über den Zugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zum Master-Studiengang Computer and Information Science

MA 1.7

- 2 -

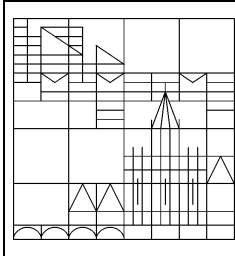
- i. Ergebnis des Eignungstests (gemäß § 3 Abs. 1 e) (gilt nur für Bewerberinnen und Bewerber auf das erste Fachsemester mit einem ersten Hochschulabschluss, der nicht unter die Lissabon-Konvention fällt, s. Anhang 1).
- (6) Studierende eines Bachelor-Studiengangs, die zum Ende der Bewerbungsfrist kein Abschlusszeugnis vorlegen können, haben das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzung nach § 3 durch den Nachweis der bisherigen Prüfungsleistungen darzulegen. Die gesamte Abschlussprüfung des Studiengangs, dessen Abschluss Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist, muss vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, zu dem das Masterstudium aufgenommen werden soll, abgelegt werden. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Immatrikulation erfolgen soll, nachzureichen. Die Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der qualifizierte Abschluss innerhalb dieser Frist nachgewiesen wird.
- (7) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

### § 2 Zuständigkeit

- (1) Über die Immatrikulation zum Master-Studiengang entscheidet die Rektorin oder der Rektor auf Vorschlag der Auswahlkommission Computer and Information Science.
- (2) Von der Studienkommission Informatik wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern gemäß § 44 Abs. 1, Ziffer 1 LHG und einer akademischen Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters, gemäß § 44 Abs. 1, Ziffer 2 LHG. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet der Studienkommission Informatik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Master-Studiengang Computer and Information Science setzt das erfolgreiche Absolvieren eines Eignungsfeststellungsverfahrens voraus. Die Auswahlkommission Computer and Information Science entscheidet aufgrund der Bewerbungsunterlagen mittels eines Punktesystems über die Eignung für das Studium im Master-Studiengang Computer and Information Science. Die Eignung liegt vor für Bewerberinnen und Bewerber mit einem Hochschulabschluss aus den Unterzeichnerstaaten der Lissabon-Konvention, wenn sie mit ihrer Bewerbung 60 Punkte und für alle anderen Bewerberinnen und Bewerber, wenn sie mit ihrer Bewerbung 80 Punkte erreichen. Die Punkte werden wie folgt vergeben:



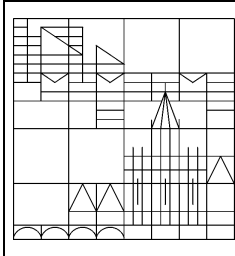
# UNIVERSITÄT KONSTANZ

## Satzung der Universität Konstanz über den Zugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zum Master-Studiengang Computer and Information Science

MA 1.7

- 3 -

- a) Zugangsvoraussetzung ist ein mit mindestens der Note „befriedigend“ (3,0) abgeschlossener, mindestens dreijähriger Bachelor-Studiengang oder ein gleichwertiger Abschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer deutschen Berufsakademie. Für einen Abschluss mit mindestens einschließlich der Note 2,0 werden 20 Punkte vergeben, für eine Abschlussnote zwischen 2,0 und einschließlich 2,5 werden 15 Punkte vergeben. Für eine Abschlussnote zwischen 2,5 und einschließlich 3,0 werden keine Punkte vergeben, die Bewerberinnen oder Bewerber bleibt aber im Zugangsverfahren.
  - b) Weitere Voraussetzung für die Eignung ist die inhaltliche Passung des vorangegangenen Studiums als Basis für das beabsichtigte Masterstudium Computer and Information Science. Die inhaltliche Passung wird über die Tabelle zur Äquivalenz des bisherigen Studiums mit dem Bachelor of Science Informatik der Universität Konstanz (pro Bereich „Informatik und Programmierung“, „Systeme“, „Mathematik und Theorie“ sowie „weitere Lehrveranstaltungen im Bereich Informatik“ jeweils maximal 10 Punkte erreichbar). Die Tabelle ist nicht von Bewerberinnen und Bewerber auszufüllen, die über einen Bachelor of Science-Abschluss in einem Studiengang Informatik an der Universität Konstanz verfügen. Bei Konformität des Bachelor-Abschlusses mit den Empfehlungen der Gesellschaft für Informatik e.V. für Typ 1-Studiengänge wird hier die Maximalpunktzahl vergeben. Bei fehlender inhaltlicher Passung (weniger als 20 Punkte) wird die Immatrikulation mangels Eignung abgelehnt.
  - c) Bewertung des Motivationsschreibens (maximal 10 Punkte erreichbar).
  - d) Bonuspunkte für besondere Qualifikationen, Auszeichnungen oder Merkmale des vorangegangenen Studiums [z. B. mehrjährige einschlägige Berufserfahrung, das Verfassen von Papers und Konferenzteilnahmen, Double Degree-Studium, Auslandsstudium, DAAD-Stipendium (Nachweise erforderlich)] werden in der Beurteilung berücksichtigt (maximal 15 Punkte bei Mehrfacherfüllung erreichbar).
  - e) Bewerberinnen und Bewerber auf das erste Fachsemester mit einem Hochschulabschluss, der nicht unter die Lissabon-Konvention fällt (Anhang 1), müssen einen zusätzlichen Eignungstest erfolgreich absolvieren. Die Auswahlkommission Computer and Information Science legt fest, welche Tests zugelassen sind und welche Kriterien und ggf. Bestehensgrenzen erfüllt werden müssen. Die zugelassenen Tests, sowie zusätzliche Informationen zum Verfahren, werden auf der Fachbereichswebsite unter den Bewerbungsinformationen bekannt gegeben. Über das Punktesystem werden hierfür maximal 20 Punkte vergeben. Der Nachweis über den Eignungstest darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als drei Jahre sein. Bei einem fehlenden Eignungstest wird die Immatrikulation abgelehnt.
- (2) Der Studiengang wird auf Englisch angeboten. Es sind Englischkenntnisse mindestens auf einem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erforderlich, wahlweise verifizierbar nachgewiesen mindestens durch:



- 4 -

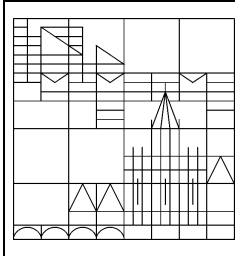
- a) einen durchgehenden fünfjährigen Englischunterricht in der Sekundarstufe 1 und 2 an einer Schule in Deutschland, abgeschlossen mit der Note befriedigend oder besser (Nachweis in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung)
- b) die erfolgreiche Absolvierung von mindestens vier Fachkursen auf Englisch in einem Fach-Studiengang eines vorangegangenen Studiums im Europäischen Wirtschaftsraum (Anhang 2) oder der Schweiz
- c) die erfolgreiche Absolvierung von mindestens drei Fachkursen auf Englisch in einem Fach-Studiengang eines vorangegangenen Studiums im Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz und dem Verfassen der Abschlussarbeit auf Englisch
- d) Test of English as a Foreign Language (TOEFL-iBT) von mindestens 90 Punkten (internet-based) (institution code, name and type: B226 U Konstanz Dept Comp/Info Sci)
- e) International English Language Testing System (academic IELTS) Testergebnis mindestens Band 6.0
- f) Cambridge First Certificate in English (FCE), mindestens Grade C
- g) Nachweis über einen Sekundarschul- oder Bachelor-Abschluss oder über mindestens ein Auslandssemester an einer englischsprachigen Bildungseinrichtung in den folgenden Ländern: USA, Kanada, Großbritannien, Irland, Australien, Neuseeland, Südafrika.

Die Nachweise und Testergebnisse müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung eingereicht werden. Die Testergebnisse dürfen zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als drei Jahre sein.

Nachweise eines Studiums auf Englisch aus Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz oder den oben genannten Ländern gemäß Buchstabe g) sind nicht ausreichend. Sprachtests von anderen Hochschulen können nicht akzeptiert werden.

Bei nicht ausreichenden Englischkenntnissen wird die Immatrikulation mangels Eignung abgelehnt.

- (3) Weiterhin kann die Immatrikulation auf Vorschlag der Auswahlkommission mit Auflagen versehen werden, wenn im bisherigen Bachelor-Studium nur ein geringer Informatik-Anteil ersichtlich ist. Diese Auflagen können den Nachweis von Prüfungsleistungen in den Bereichen Informatik, Systeme oder Mathematik und Theoretische Informatik im Umfang von maximal 30 ECTS-Credits umfassen. Die Nachqualifizierung richtet sich nach dem Studienplan des Bachelorstudiengangs Informatik an der Universität Konstanz. Die Nachqualifizierung muss bis zum Beginn des Vorlesungszeitraums des 3. Semesters nachgewiesen werden, andernfalls kann die Immatrikulation widerrufen werden, es sei denn, die Studentin/der Student hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.



# UNIVERSITÄT KONSTANZ

## Satzung der Universität Konstanz über den Zugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zum Master-Studiengang Computer and Information Science

MA 1.7

- 5 -

Müssen Auflagen erbracht werden, verlängert sich entsprechend die Frist für das Absolvieren von studienbegleitenden Prüfungsleistungen im ersten Studienjahr (§ 4 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Computer and Information Science) um ein Semester.

### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2024.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Konstanz über den Zugang von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen zum Master-Studiengang Computer and Information Science in der Fassung vom 29. Oktober 2019 (Amtl. Bkm. 47/2019) außer Kraft.

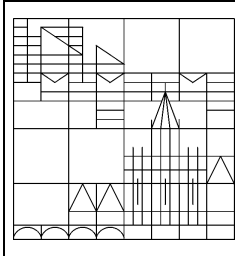
### **Anlagen**

Anhang 1: Liste der Unterzeichnerstaaten der Lissabon-Konvention (Stand November 2023)

Anhang 2: Liste der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (Stand November 2023)

### **Anmerkung:**

Diese Satzung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 12/2024 vom 5. März 2024 veröffentlicht.



# UNIVERSITÄT KONSTANZ

**Satzung der Universität Konstanz über den  
Zugang von Studienbewerberinnen und  
Studienbewerbern zum Master-Studiengang  
Computer and Information Science**

**MA 1.7**

- 6 -

## **Anhang 1**

**Liste der Unterzeichnerstaaten der Lissabon-Konvention**, Stand November 2023  
(Quelle: Europarat, <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/165/signatures>)

Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nordmakedonien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweden, Serbien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tadjikistan, Tschechische Republik, Turkmenistan, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vatikanstaat, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika (USA), Zypern

## **Anhang 2**

**Liste der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums**, Stand November 2023  
(Quelle: Auswärtiges Amt, [www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/169/der-europaische-wirtschaftsraum-ewr-die-schweiz-und-der-norden](http://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/169/der-europaische-wirtschaftsraum-ewr-die-schweiz-und-der-norden))

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.